

920 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Feber 1973,  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungs-  
gesetz 1958 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen das Lohnklassenschema von derzeit 49 auf 27 Lohnklassen reduziert, die Familienzuschläge mit einem einheitlichen Betrag festgesetzt und der Zuschuß für Miete in den Grundbetrag eingebaut werden. Weiters soll die Verpflichtung des Arbeitslosen, sich zweimal wöchentlich beim Arbeitsamt zu melden, auf einmal monatlich eingeschränkt werden. Das Arbeitslosengeld, das Karenzurlaubsgeld und die Notstandshilfe sollen in Zukunft im Postwege ausbezahlt oder auf Wunsch auf ein Girokonto überwiesen werden. Neben gewissen Verbesserungen des Leistungsrechtes soll auch der bestehenden Unterversicherung in der Arbeitslosenversicherung durch eine Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage Rechnung getragen werden.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Feber 1973 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Angelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Feber 1973, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Feber 1973

L i e d l  
Berichterstatter

Hella H a n z l i k  
Obmann